Föderalismus – die 16 Länder im Bundesrat

Die 16 deutschen Länder bilden zusammen einen Bundesstaat, die Bundesrepublik Deutschland. „Föderalismus“ bedeutet dabei „Bundesstaatlichkeit“. Zuständigkeit und Verantwortung für staatliche Aufgaben in Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung sowie der Rechtsprechung sind zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Das Grundgesetz sieht damit eine doppelte Gewaltenteilung vor: nicht nur die „horizontale“ Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative, sondern auch eine „vertikale“ Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern.

- Die Bundesebene ist im föderalen System für diejenigen Dinge zuständig, die im Interesse des Volkes unbedingt einheitlich geordnet werden müssen.

- Der Bundesrat ist die Interessenvertretung der Länder auf Bundesebene und damit das Bindeglied zwischen Bund und Ländern. Er ist ein Organ des Bundes.
- Im Bundesrat sitzen Mitglieder der 16 Landesregierungen. Er wird also nicht direkt gewählt, sondern ist in seiner Zusammensetzung Ergebnis der Landtagswahlen in den einzelnen Ländern.

- Über den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

- In die Gesetzgebung des Bundes fließen Erfahrungen aus den Ländern ein. Regionale Besonderheiten, konkrete Probleme der Bürger und Verwaltungserfahrungen vor Ort bekommen politisches Gewicht auf Bundesebene.

- Der Bundesrat ist ein Gegengewicht zu Bundestag und Bundesregierung. In wichtigen Fragen, die die Länder betreffen, hat der Bundesrat ein Vetorecht, in anderen Bereichen ein Mitspracherecht.
- So mancher politische Entscheidungsprozess dauert auch deshalb länger, weil die Länder über den Bundesrat einbezogen werden müssen. Föderalismus macht Arbeit, aber sie lohnt sich – für die Bevölkerung.

Die Zusammensetzung des Bundesrates

„Der Bundesrat besteht aus Mitgliedern der Regierungen der Länder, die sie bestellen und abberufen.“

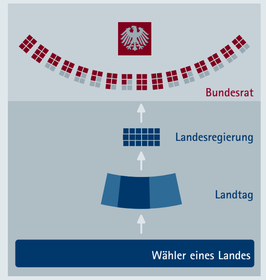

Aus dem Grundgesetz

Artikel 20 Abs. 1
Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

Artikel 50
Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit.

Artikel 79 Abs. 3
Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

Doppelte Gewaltenteilung

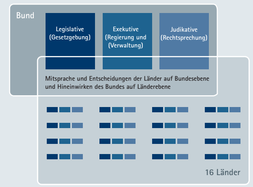

Legende Karte:
Die Stimmenverteilung im Bundesrat
(Artikel 51 Abs. 2 GG)

- Jedes Land hat mindestens 3 Stimmen
- Länder mit mehr als 6 Mio. Einwohnern haben 5 Stimmen
- Länder mit mehr als 2 Mio. Einwohnern haben 4 Stimmen
- Länder mit mehr als 7 Mio. Einwohnern haben 6 Stimmen

www.bundesrat.de

Bundesrat, Presse - Information - Eingaben, 11055 Berlin / Design: EYES-OPEN, Berlin - Sabine Dittrich, Ina Schacht / Fotos: Presstelle Bundesrat, Torsten Saffirr / Kartengrundlage: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie / Druck: Gebr. Garloff, Magdeburg

Bundesrat

...Föderalismus verteilt staatliche Macht und ermöglicht mehr Demokratie und Bürgernähe